

Bekanntmachung

47. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. § 7 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift wird nach § 7 Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit um „hybride und digitale Sitzungen“ ergänzt.

1.2. In § 7 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane können durch Zuschaltung ihrer Mitglieder mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung mit Ausnahme von konstituierenden Sitzungen durchgeführt werden (hybride Sitzung). ²Die Sitzungsleitung muss am Sitzungsort anwesend sein. ³Eine audiovisuelle Teilnahme durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung bedarf der Zustimmung der zugeschalteten Organmitglieder. ⁴Mit aktivem Beitritt an der Videokonferenz gilt die Zustimmung als erteilt. ⁵Bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder durchgeführt. ⁶Die besondere Bedeutung wird von dem oder der Vorsitzenden und seinen oder ihren beiden Stellvertretungen gemeinsam und einstimmig festgelegt.

(4) ¹In außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane in vollständig digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. ²Der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. ³Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Feststellung des Ausnahmefalls widerspricht. ⁴Der Widerspruch ist in Textform innerhalb einer von der Sitzungsleitung festzusetzenden angemessenen Frist abzugeben.

(5) ¹In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. ²Die Stimmabgabe erfolgt durch elektronische Abstimmhilfen oder Handheben.

(6) Bei öffentlichen hybriden Sitzungen der Vertreterversammlung wird die Öffentlichkeit der Teilnahme an der Sitzung in Präsenz ermöglicht.“

2. In § 14 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) ¹Die Fachausschüsse können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Fachausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. ²Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie.

(8) ¹§ 7 Absatz 3 Satz 1 bis 4 sowie Absatz 4 und 5 gelten für die Fachausschüsse entsprechend, mit der Maßgabe, dass keine Ausnahmen vom Grundsatz der hybriden

den Sitzung nach § 7 Absatz 3 Satz 5 und 6 möglich sind. ²§ 7 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 4 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des Fachausschusses widerspricht.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 5 wird Satz 3 „Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“ gestrichen.

3.2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹§ 7 Absatz 3 Satz 1 bis 4 sowie Absatz 4 und 5 gelten für die Widerspruchsausschüsse entsprechend, mit der Maßgabe, dass keine Ausnahmen vom Grundsatz der hybriden Sitzung nach § 7 Absatz 3 Satz 5 und 6 möglich sind. ²§ 7 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 4 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 7 wird Satz 3 „Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“ gestrichen.

4.2 Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹§ 7 Absatz 3 Satz 1 bis 4 sowie Absatz 4 und 5 gelten für die Rentenausschüsse entsprechend, mit der Maßgabe, dass keine Ausnahmen vom Grundsatz der hybriden Sitzung nach § 7 Absatz 3 Satz 5 und 6 möglich sind. ²§ 7 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach Absatz 4 Satz 1 feststellt und eine digitale Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht.“

5. Der Anhang zu § 5 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.1 wird Satz 3 „Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“ gestrichen.

Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 10. Oktober 2023.

Kassel, 10. Oktober 2023



Stephan Neumann
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 10. Oktober 2023 beschlossene
47. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit §
4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 16. November 2023
112 - 10502#00008#0009

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



(Kost)

